



karsten & kappel Rechtsanwälte
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB

karsten & kappel Rechtsanwälte · Urbanstraße 1 · 70182 Stuttgart

Vorab per Telefax: 0721 926-3036

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

25. November 2016

Unser Az.: 111/13

(bitte stets angeben)

8 K 6501/16

In der Verwaltungsrechtssache

**Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e. V.
gegen Landkreis Calw wegen Rodungsarbeiten**

erlauben wir uns zunächst anzuzeigen, dass wir den Antragsgegner, den Landkreis Calw, vertreten durch den Landrat, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw, anwaltlich vertreten. Eine entsprechende Vollmacht legen wir in Kopie als **Anlage AG 1** bei.

Wir bitten sämtlichen Schriftverkehr unserer Kanzlei zuzustellen.

Namens und im Auftrag des Antragsgegners wird **beantragt**:

- 1. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**
- 2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.**

Moritz Karsten
Partner
Rechtsanwalt

Astrid Kappel
Partner
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Mediatorin DAA
Lehrbeauftragte an der Hochschule
für öffentliche Verwaltung Ludwigsburg

Elmar Herding
Rechtsanwalt

Stefanie Blechschmidt
Rechtsanwältin

in Bürogemeinschaft mit
Moosmayer, Hoffmann & Partner
Partnerschaftsgesellschaft

Dr. Peter Hoffmann
Partner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht und
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Gesine Walz
Partner
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Mediatorin für RAK

Steffen Albrecht
Rechtsanwalt

Urbanstraße 1
70182 Stuttgart

Tel 0711-248 380 80
Fax 0711-248 380 88

karsten-kappel@karstenlaw.de
www.karstenlaw.de

Commerzbank Stuttgart
IBAN
DE87600400710530771500
BIC
COBADEFFXXX

Finanzamt Stuttgart
St.-Nr 95172/23571

Amtsgericht Stuttgart
PR 720334



Begrundung:

I. Sachverhalt:

Im Folgenden wird der Sachverhalt, soweit er fur das vorliegende Verfahren mageblich ist und soweit er von dem Antragsteller unzutreffend dargestellt wird, richtig gestellt.

Der Landkreis Calw betreibt die Wiederinbetriebnahme des Abschnitts Weil der Stadt – Calw der ehemaligen Wurttembergischen Schwarzwaldbahn als sog. Hermann-Hesse-Bahn mit dem Ziel, diese Ende 2018 in Betrieb zu nehmen. Die Wurttembergische Schwarzwaldbahn verlauft von Stuttgart-Zuffenhausen uber Ditzingen, Hofingen, Leonberg, Rutesheim, Renningen, Malsheim, Weil der Stadt, Schafhausen, Ostelsheim, Althengstett und Calw und wurde 1872 eroffnet. Derzeit endet auf der Strecke die Bedienung in Richtung Westen in Weil der Stadt. Der Betrieb auf dem weiterfuhrenden Streckenabschnitt bis nach Calw wurde Ende der 1980er Jahre eingestellt. Der Landkreis Calw hat den Abschnitt Weil der Stadt – Calw zum 01.01.1994 von der Deutschen Bahn AG ubernommen und strebt seitdem eine erneute Verkehrsaufnahme auf dem landkreiseigenen Streckenabschnitt an.

Die Bestandsstrecke wurde rechtmaig errichtet und ist nach wie vor dem offentlichen Bahnverkehr gewidmet. Ein Verfahren zur Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken nach § 23 AEG wurde zu keiner Zeit durchgefuhrt.

Die Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke durch den Landkreis Calw wird dabei entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht als offentliche Aufgabe verfolgt. Der Landkreis Calw wird hier somit nicht als staatliche Behore tatig. Die Wiederinbetriebnahme der Strecke als Hermann-Hesse-Bahn erfolgt als eigene Angelegenheit des Landkreises. Nach § 6 Abs. 1 OPNVG fuhren die Stadt- und Landkreise diese Aufgabe in eigener Verantwortung durch. Der Landkreis Calw betreibt diese Aufgabe derzeit als Betrieb gewerblicher Art. Zum 1. Januar 2017 wird der Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn gegrundet, der diese Aufgabe ab diesem Zeitpunkt ubernimmt. Mitglieder des Zweckverbandes sind neben dem Landkreis Calw, die Stadt Calw sowie die Gemeinden Althengstett und Ostelsheim.

Der uberwiegende Teil der Trasse wird vor einer erneuten Verkehrsaufnahme im Bestand saniert. Da die Bahnanlagen dabei im Sinne des § 18 AEG weder neu gebaut noch geandert werden, ist die Durchfuhrung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich (BVerwG, NVwZ 1999, 535 ff). Fur die Bereiche in denen Manahmen mit naturschutzrechtlichen Eingriffen verbunden



sind, wird ein Verfahren nach § 17 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt. In diesem Verfahren werden auch die artenschutzrechtlichen Konflikte, die außerhalb der Planfeststellungsbereiche liegen, abgearbeitet und gelöst.

Für die Bereiche der Strecke, in denen im Zusammenhang mit dem Projekt Hermann-Hesse-Bahn wesentliche Änderungen bzw. Neubauten der Eisenbahnbetriebsanlage, wie z.B. der Tunnelneubau zur Abkürzung der sog. Hacksbergschleife zwischen Schafhausen und Ostelsheim oder der zweigleisige Ausbau in der Ortslage Ostelsheim erforderlich sind, wurden entsprechende Anträge auf Plangenehmigung bzw. Planfeststellung nach § 18 AEG bei dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium eingereicht. Bisher wurden zwei Plangenehmigungen erteilt, zum einen für den Lückenschluss durch einen Brückenneubau in Calw-Heumaden, zum anderen für den Lückenschluss, ebenfalls durch einen Brückenneubau in Weil der Stadt. Ferner wurde der Planfeststellungsbeschluss für den Neubautunnel und den zweigleisigen Ausbau in Ostelsheim erlassen. Das Planfeststellungsverfahren für den Einschnitt „Im Hau“ ist derzeit anhängig. Gleiches gilt für Erweiterungsmaßnahmen im Bahnhof Renningen. Für den östlichen Voreinschnitt Tunnel Forst sowie für Änderungen an Bahnübergängen und Verkehrsstationen in Calw und Althengstett werden nach jetzigem Planungsstand zwei weitere Anträge auf Planfeststellung derzeit vorbereitet.

Entgegen der Darstellung des Antragstellers werden auf der gesamten Strecke sämtliche Konflikte, auch die naturschutz-, artenschutz- sowie gebietsschutzrechtlichen, einer fachlichen und rechtlich tragfähigen Lösung zugeführt. Dies gilt auch für die angesprochene Problematik im Einschnitt „Im Hau“ gleichermaßen wie für die Fledermausquartiere in den Bestandstunneln Hirsauer Tunnel und Forster Tunnel. Zu letzterem wird derzeit eine Untersuchung durchgeführt, die dem neuesten Stand der Wissenschaft entspricht. Aus den hieraus resultierenden Ergebnissen wird das Ausgleichskonzept derzeit entwickelt. Es ist aber bereits jetzt absehbar, dass der Konflikt lösbar ist. Das von dem Antragsteller angesprochene Gutachten des Herrn Dr. Nagel ist überholt. Die aktuelleren Untersuchungen sind dem Antragsteller bekannt und liegen ihm vor.

Der Landkreis Calw führt aktuell seit Oktober 2016 Fäll- und Rodungsarbeiten auf dem Gebiet der Stadt Calw sowie der Gemeinden Athengstett und Ostelsheim durch. Diese Arbeiten finden ausschließlich auf der Bestandsstrecke statt und sind dementsprechend Unterhaltungsmaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur. In den Bereichen auf den oben genannten Stadt- bzw. Gemeindegebieten, für die bereits ein Planfeststellungsbeschluss erlassen wurde oder für die derzeit ein



Planfeststellungsverfahren anhängig ist, werden keine Fäll- oder Rodungsarbeiten durchgeführt.

Die Durchführung der Arbeiten orientiert sich an der Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ der Deutschen Bahn AG (soweit das Gericht die Vorlage der Richtlinie für erforderlich hält, bitten wir um entsprechenden Hinweis) sowie den Empfehlungen der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, die als Eisenbahninfrastrukturunternehmen diverse Bahnstrecken im Raum Karlsruhe betreibt und die Betreiberfunktion auch bei der Hermann-Hesse-Bahn wahrnimmt. Abweichungen von den in der Richtlinie dargestellten und unten wiedergegeben idealtypischen Maßketten ergeben sich aus den tatsächlichen Flurstücksgrenzen vor Ort. Im Detail wird wie folgt vorgegangen:

- Sicherheitszone: Bis zu einem Abstand von jeweils 6 m links und rechts von der Gleismitte wird bestehender Bewuchs zunächst gefällt. Die Wurzeln werden unmittelbar anschließend gerodet, sofern es sich nicht um potentielle Zauneidechsen- oder Haselmaushabitatsflächen handelt. In potentiellen Habitatsflächen findet die Wurzelrodung frühestens ab Frühsommer 2017 und nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) statt.
- Rückschnittszone: Bis zu einem Abstand von 12 m von der Gleismitte wird der bestehende Bewuchs gefällt, die Wurzeln bleiben erhalten. Es findet somit keine Rodung statt.
- Stabilisierungszone: Über 12 m bis zu einem Abstand von 32,5 m von der Gleismitte werden Einzelbäume entfernt, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn einzelne Gehölze nicht standsicher und höher als ihr Abstand zur Gleisachse sind.

Sämtliche Arbeiten finden ausschließlich auf dem landkreiseigenen Bahngrundstück statt.

Die Fäll- und Rodungsarbeiten stellen eine Unterhaltungsmaßnahme dar und sind notwendig, da der Landkreis Calw im Mai 2017 mit den Bauarbeiten beginnen wird. Hierbei wird zunächst der Lückenschluss in Calw-Heumaden hergestellt. Parallel dazu wird die für das Gesamtvorhaben erforderliche Ingenieurplanung von der Entwurfs-/Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 3/4 der Honorarordnung für Ingenieure und Architekten – HOAI) zur Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) weiterentwickelt. Um bestehende Entwässerungseinrichtungen und Durchlässe



sowie Felsvorsprünge auf ihren konkreten Sanierungs- bzw. Sicherungsbedarf zu untersuchen, ist eine Bewuchsfreiheit und damit eine Einsehbarkeit, eine Begehbarkeit sowie eine Befahrbarkeit der Bahnstrecke mit Zweiwegefahrzeugen unabdingbar. Dieses gilt auch für noch erforderliche ergänzende Baugrunduntersuchungen. Ferner sind Vermessungen durchzuführen. Auch dazu ist eine freie Sicht auf die Grundstücke erforderlich.

Mit Beginn der Bauarbeiten wird die Trasse zumindest teilweise zur Anlieferung von Material mit Hilfe von Zweiwegefahrzeugen genutzt werden.

Der Landkreis Calw hat die Gruppe für ökologische Gutachten (GÖG) mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt. Eine Bestätigung seitens der GÖG haben wir als **Anlage AG 2** beigefügt. Somit ist sichergestellt, dass die vom Antragsteller dargelegten möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorschriften bzw. gegen den Biotopschutz sowie ein Verstoß gegen das Umweltschadensgesetz rechtzeitig vor einer Verwirklichung erkannt und verhindert wurden und auch zukünftig verhindert werden können.

Forst- und eisenbahnfachlich werden die Arbeiten durch einen Forstwirt und einen Ingenieur der AVG begleitet.

Sofern bei zukünftigen Arbeiten artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge, Ausnahmen/Befreiungen im Hinblick auf den Biotopschutz oder Enthaltungen im Hinblick auf das Umweltschadensgesetz erforderlich werden, werden diese rechtzeitig bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Für die bisher durchgeführten Arbeiten war dies nicht erforderlich, da derartige, vom Antragsteller dargelegte Verbotstatbestände nicht erfüllt wurden. In diesem Zusammenhang ist die Aussage des Antragsstellers, Herr Schwolow habe in einem Telefonat geäußert, es gäbe keine Anweisung gesetzlich geschützte Biotope bei den beabsichtigten Fäll- und Rodungsarbeiten auf den Gemarkungen Calw und Althengstett auszusparen, nicht zutreffend.

II. Rechtliche Würdigung:

Da der Landkreis Calw, wie dargelegt, die Wiederinbetriebnahme als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe betreibt und nicht als staatliche Behörde handelt, ist dieser vorliegend nicht passivlegitimiert. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch geht somit gegen den falschen Antragsgegner und ist bereits aus diesem Grund zurückzuweisen. Ob dies bereits zur Unzulässigkeit des



Antrages (so VGH Kassel, NVwZ-RR 2005, 519, OVG Münster NJW 1991, 2586) führt, kann letztlich dahinstehen, denn er ist jedenfalls als unbegründet abzuweisen (so BVerwG RR 1990, 44, 2003, 41, OVG Magdeburg ZAR 2006, 291).

Im Übrigen entgegenen wir zu den inhaltlichen Ausführungen des Antragstellers hilfsweise, dass diese Ausführungen des Antragstellers fehlgehen, da durch die Fäll- und Rodungsarbeiten auf der Bestandstrecke weder Vorschriften des Artenschutzes noch des Biotopschutzes noch des Umweltschadensrechts verletzt werden, hierzu im Einzelnen:

1. Rechtmäßige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten

Aus der Tatsache, dass die Anlage bislang in rechtmäßiger Weise betrieben wurde, folgt zunächst, dass notwendige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die im Rahmen der ursprünglichen Zweckbestimmung der Anlage erfolgen, keine erneute Planfeststellung auslösende Änderung im Sinne von § 18 AEG darstellen (Kramer, § 18 AEG Rn. 2). Ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG zur Wiederinbetriebnahme der Bestandsstrecke ist hiernach nicht erforderlich. Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind zulässig. Auch sonstige Genehmigungen, Zulassungen oder Befreiungen sind für die Durchführung dieser Arbeiten nicht notwendig. Die Wiederinbetriebnahme der Hermann-Hesse-Bahn ist von den einschlägigen NSG Verordnungen „Würm-Heckengäu“ und „Hacksberg und Steckental“ ausdrücklich ausgenommen.

Die durchgeführten Arbeiten stellen keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Alt. 1 BNatSchG dar. Derartige Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Maßgeblich ist hiernach, ob die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes beeinträchtigen.

Dies ist für die Arbeiten in der Sicherheitszone auf dem Gleiskörper (6 m Zone) deshalb nicht anzunehmen, da der Gleiskörper auch nach Durchführung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen seine Funktion für den Naturhaushalt behält und der entfernte Vegetationsbestand hier nicht einen derartigen Umfang hat, dass er das Landschaftsbild maßgeblich beeinflusst. Diese Sichtweise wird auch durch die obergerichtliche Rechtsprechung bestätigt (BVerwGE 22. November 2000, 11 A 4.00, OVG NRW 8. Juni 2005, 8 A 262/05, zitiert bei juris).



Im Bereich der Rückschnittzone (bis zu 12 m) werden die Gehölze regelmäßig Auf-den-Stock-gesetzt. Diese Maßnahmen sind als Wechsel der Nutzungsintensität (bei gleich bleibender Nutzungsart) anzusehen. Dies gilt insbesondere, da die Vegetation weiterhin eine Funktion für den Naturhaushalt ausüben kann und das Landschaftsbild angesichts der Spannen zwischen den Rückschnitten weiterhin zu prägen in der Lage ist.

Auch für die Arbeiten in der Stabilisierungszone von 12 m bis 32,5 m gilt, dass bei den jetzt durchgeführten Arbeiten nicht von einem Eingriff auszugehen ist, da hier nur einzelne sicherheitsrelevante Bäume entfernt werden. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes werden hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt.

2. Kein Verstoß gegen Vorschriften des Artenschutzes/Biotopschutzes/
Umweltschadensgesetzes

Auch waren bisher keine Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich, für zukünftige Maßnahmen vgl. oben S. 5.

Es liegt kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vor. Im Vorfeld der Fäll- und Rodungsarbeiten wurden potenzielle Fledermausquartierbäume auf dem Bahngrundstück an den zu fällenden Bäumen erfasst und markiert. Für diese Bäume wurden dann weitere Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen, höchst fürsorglich werden zudem künstliche Quartiere an geeigneten Waldabschnitten dauerhaft installiert. Wegen der einzelnen Maßnahmen verweisen wir auf das Schreiben der GÖG vom 23. November 2016 das als **Anlage AG 3** beigefügt ist.

Auch liegt kein Verstoß gegen den Biotopschutz vor. Vor Beginn der Arbeiten wurden durch die GÖG die nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Gehölzbiotope nochmals neu abgegrenzt, da diese teilweise auf Straßenflächen bzw. auf der Gleistrasse verortet waren. Biotoptypen nach § 30 BNatSchG wie Feuchtgebiete, Magerrasen und Felsbereiche werden durch die Arbeiten in ihrem Biotopcharakter nicht beeinträchtigt. Bei Hecken und Trockengebüschen ist das regelmäßige „Auf-den-Stock-Setzen“ eine gängige Biotoppflegemaßnahme. Feldgehölze, soweit diese unter § 30 BNatSchG fallen, waren bisher von den Fäll- und Rodungsarbeiten auf den Gemarkungen der Stadt Calw und der Gemeinden Althengstett und Ostelsheim nicht betroffen, vgl. hierzu S. 5.



Diesbezüglich verweisen wir auf die als **Anlage AG 4** beigefügte Stellungnahme der GÖG vom 24. November 2016.

Aus den vorgenannten Gründen liegt auch kein Umweltschaden nach Umweltschadengesetz vor bzw. droht ein solcher nicht, siehe hierzu auch S. 5. Dies ist durch die o.g. artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt. Fäll- und Rodungsarbeiten an Biotopen, die auch Lebensraumtypen darstellen, fanden bisher nicht statt. Auch hierzu verweisen wir auf die als Anlage AG 4 beigefügte Stellungnahme der GÖG vom 24. November 2016. Im Übrigen hat der Antragsteller auch nicht substantiiert dargelegt, welche Lebensraumtypen hier betroffen sein sollen.

3. Interessenabwägung

Entgegen der Darstellung des Antragstellers führt der Landkreis Calw die Fäll- und Rodungsarbeiten auf seinem Bahngrundstück rechtmäßig durch. Zunächst sei der Hinweis erlaubt, dass der Landkreis Calw soweit er sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen bewegt auf seinem Grundstück diese Arbeiten auch ohne besondere Begründung bzw. Rechtfertigung durchführen darf.

Dennoch wird ergänzend darauf hingewiesen, dass er entgegen der Darstellung des Antragstellers auch ein geschütztes Interesse an der Durchführung dieser Arbeiten hat. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist es nicht völlig offen, ob die Hermann-Hesse-Bahn wieder in Betrieb genommen wird. Im Frühjahr 2017 werden die Bauarbeiten in den Bereichen, für die es bereits bestandskräftige fachplanerische Zulassungen gibt, begonnen werden. Mit der Entscheidung zu den angefochtenen Beschlüssen wird in 2017 gerechnet. Die Terminierung für die Klage gegen die Plangenehmigung für die Brücke in Weil der Stadt ist vor dem VGH Mannheim am 13. Dezember 2016. Um rechtzeitig mit den Bauarbeiten beginnen zu können ist die Ausführungsplanung zu erstellen, hierfür sind, wie ausgeführt, Erkundungen und Vermessungen notwendig, die Trasse muss teilweise mit Zweiradfahrzeugen befahren werden können. Hierfür ist ein Freischnitt zwingend notwendig.

Abschließend ist richtig zu stellen, dass der Landkreis Calw bei den Fäll- und Rodungsarbeiten auf den Gebieten der Stadt Calw sowie der Gemeinden Althengstett und Ostelsheim nicht gegen die aufschiebende Wirkung der beim VGH anhängigen Klagen verstößt, da diese Arbeiten, wie ausgeführt, nicht in den



planfestgestellten und beklagten Bereichen stattfinden, auch nicht in den Bereichen in denen derzeit noch ein Planfeststellungsverfahren anhängig ist, wie derzeit im Einschnitt „Im Hau“.

Es fehlt nach allem sowohl am Anordnungsanspruch als auch am Anordnungsgrund, der Antrag ist zurückzuweisen.

Der Antragsteller weist selbst darauf hin, dass er wegen der bereits von ihm selbst in Zweifel gezogenen Passivlegitimation des Landkreises Calw im vorliegenden Verfahren seinen Antrag nach entsprechendem Hinweis des Gerichtes zurücknehmen und nachfolgend gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Calw, richten werde. Die hier genannten inhaltlichen Gründe, die zur Abweisung des Antrages führen, würden auch in einem solchen Verfahren Geltung behalten und zur Unbegründetheit eines solchen Antrages führen.



Astrid Kappel
-Rechtsanwältin-



karsten & kappel Rechtsanwälte
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB

Anlage AG 1

Vollmacht



karsten & kappel Rechtsanwälte
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB

Vollmacht

Hiermit wird in der Verwaltungsrechtssache

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V., vertreten durch den
Vorstand, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart

gegen

Landkreis Calw, vertreten durch den Landrat, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw

wegen

Unterlassung von Rodungsarbeiten

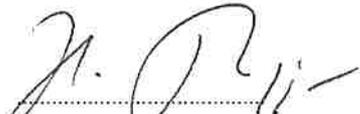
Az.: 8 K 6501/16

Karsten & Kappel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB Vollmacht

zur Prozessführung einschließlich der Befugnis der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen
erteilt.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Vergleichs-, Konkursverfahren sowie Verfahren, die dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit unterliegen). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Calw, den 23.11.16


.....
Helmut Riegger

Commerzbank Stuttgart
IBAN: DE87 6004 0071 0530 7715 00
BIC: COBADEFFXXX

Finanzamt Stuttgart
St-Nr. 95172/23571

Amtsgericht Stuttgart
PR 720334



karsten & kappel Rechtsanwälte
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB

Anlage AG 2

Bestätigung der Gruppe für ökologische Gutachten (GÖG)

Landratsamt Calw
Projektbüro „Hermann-Hesse-Bahn“
Vogteistraße 42-46
75365 Calw

24. November 2016

**Bestätigung der Tätigkeit als ökologische Baubegleitung beim Vorhaben Trassenfreischnitt
der Bahnstrecke Weil der Stadt – Calw (Hermann-Hesse-Bahn)**

Sehr geehrter Herr Schwolow,

gerne bestätigen wir die beauftragte Tätigkeit unseres Büros als ökologische Baubegleitung beim Vorhaben Trassenfreischnitt der Bahnstrecke Weil der Stadt – Calw (Hermann-Hesse-Bahn).

Die Gruppe für ökologische Gutachten wurde bereits bei der Ausschreibungsphase beteiligt und ist seit Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten regelmäßig vor Ort.

Die beratende Tätigkeit umfasst u.a. Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung einer Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG, eines Verstoßes gegen den Biotopschutz sowie von möglichen Konflikten gem. § 19 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gunther Matthäus



karsten & kappel Rechtsanwälte
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB

Anlage AG 3

Schreiben der GÖG vom 23. November 2016

Landratsamt Calw
Projektbüro „Hermann-Hesse-Bahn“
Vogteistraße 42-46

23. November 2016

75365 Calw

Stellungnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei Fällungsarbeiten potenzieller Fledermausquartierbäume zum Trassenfreischnitt bezüglich der geplanten Wiederinbetriebnahme der Hermann-Hesse-Bahn

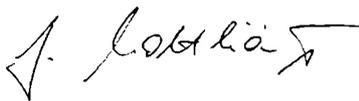
Sehr geehrter Herr Schwolow,

im Vorfeld der Fäll- und Rodungsarbeiten zum Trassenerhalt der Hermann-Hesse-Bahn wurden durch die ökologische Baubegleitung potenzielle Fledermausquartierbäume auf dem Bahnflurstück im Vorhabenbereich erfasst und markiert (Nachkartierung 2016). Bei der Umsetzung der anstehenden Arbeiten dienen folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- Alle Bäume in der Sicherheitszone des Trassenverlaufs werden auf bestehendes Quartierpotenzial (z.B. Baumhöhlen, Spalten, Rindenabplatzung) untersucht und markiert. (Dies ist bereits vollumfänglich umgesetzt).
- Die beauftragte Betreibergesellschaft prüft die Standsicherheit betroffener Fledermausquartierbäume außerhalb des 12m-Bereichs.
- Wenn bei Fledermausquartierbäumen die potenzielle Quartierstruktur (z.B. Baumhöhle) weniger hoch liegt als der verkehrssicherungsrelevante Abstand zur Trasse beträgt, so wird der betroffene Baum nicht gefällt. Stattdessen wird lediglich der Bereich oberhalb der verkehrssicherungsrelevanten Höhe eingekürzt und die quartierbietenden Teile bleiben bestehen (z.B. Stamm, Torso).
- Bei allen erreichbaren Quartierbäumen, bei welchen aus Gründen der Verkehrssicherung die Fällung notwendig erscheint, werden vorbeugend die Quartierstrukturen während der Aktivitätsphase im Herbst (Oktober) mit Folie verhängt, sodass ein Ausflug für Fledermäuse noch möglich ist, ein Wiederaufsuchen des Quartiers jedoch verhindert wird. Nach einer Wartezeit von mindestens 4 Tagen kann davon ausgegangen werden, dass vorhandene Fledermäuse das Quartier verlassen haben. Dies ist im Oktober 2016 bereits erfolgt.

- Ist ein Verhängen von Quartierstrukturen nicht möglich, werden die betroffenen Bäume abhängig von deren Standsicherheit und Zugänglichkeit mittels Seilklettertechnik oder durch den Einsatz entsprechender Werkzeuge am Ausleger eines forstlichen Motorgeräts (Harvester, Bagger, etc.) abgebaut. Hierbei wird das quartierbietende Baumstück in geeigneter Weise aufgestellt oder abgelegt, um ein Ausfliegen von Fledermäusen zu ermöglichen.
- Zur Kompensation von Quartierverlusten werden künstliche Quartiere (z.B. Fledermauskästen) an geeigneten Waldabschnitten dauerhaft installiert. Dabei ist das quantitative Verhältnis von Verlust und Ersatz 1:3.
- Arbeiten an Quartierbäumen und deren Fällungen erfolgen grundsätzlich im Beisein eines Fachgutachters im Rahmen der ökologischen Baubegleitung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gunther Matthäus



karsten & kappel Rechtsanwälte
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB

Anlage AG 4

Schreiben der GÖG vom 24. November 2016

Stellungnahme zum Eilantrag des NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V. vom 22.11.2016

S. 9 Punkt II.1 Anordnungsanspruch: Zerstörung oder zumindest erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Abgestimmtes Vorgehen bezüglich der Fäll- und Rodungsarbeiten im Zuge der Trassenunterhaltung:

- 0 – 6m (Sicherheitszone): Rodung aller Gehölze (mit Entfernung der Wurzelstubben)
- 6 – 12m (Rückschnittszone): Fällung aller Gehölze (regelmäßiges Auf den Stock Setzen)
- 12 – 32,5m (Stabilisierungszone): Entnahme einzelner nicht standsicherer Gehölze, die höher sind als ihr Abstand zur Gleisachse.

Vorkommen von nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen (Datengrundlage LUBW) auf dem Bahnflurstück:

Ca. 75% der besonders geschützten Biotope auf dem Bahngrundstück sind als (Feld)gehölze erfasst. Die restlichen 25% verteilen sich auf folgende Biotoptypen:

1. Feuchtgebiete und Bäche
2. Magerrasene
3. Felsbereiche
4. Hecken
5. Trockengebüsche

Feuchtgebiete, Magerrasen und Felsbereiche werden durch Fäll- und Rodungsarbeiten in ihrem Biotopcharakter nicht beeinträchtigt.

Bei Hecken und Trockengebüschen ist das regelmäßige "Auf den Stock Setzen" eine gängige Biotoppflegemaßnahme. Hierbei wird nicht von einer Veränderung oder Beeinträchtigung des Biotopcharakters ausgegangen.

Bei Feldgehölzen würde der Charakter des Biotoptyp durch regelmäßiges "Auf den Stock Setzen" in Richtung eines Sukzessionswaldes oder eines Feldgebüsches verändert. Feldgehölze, welche nach § 30 BNatSchG besonders geschützt sind, waren bisher nicht von den Fäll- und Rodungsarbeiten betroffen.

S. 12 Punkt II.3: Umweltschaden

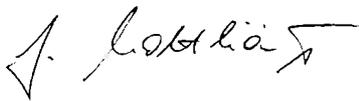
Biotope entlang der Strecke, die zugleich Lebensraumtypen (LRT) i.S. des § 19 BNatSchG sind:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Buchenwald basenreicher Standorte (9130),
- Hainbuchen-Stieleichenwald (9160),
- Hainbuchen-Traubeneichen-Wald (9170),
- Gewässerbegleitender Auwaldstreifen) 91E0*

Der Umfang bisher gefällter und gerodeter Lebensraumtypen liegt nach überschlägiger Prüfung unterhalb der Bagatellschwelle. Zur Ermittlung der Erheblichkeit wird auf "Die Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung" (BFN 2015) verwiesen.

Anhang II Arten (die nicht gleichzeitig Anhang IV-Arten sind) sind durch die Fäll- und Rodungsarbeiten auf dem Bahnflurstück nicht betroffen.

Für Anhang II-Arten, die zugleich Anhang IV-Arten sind (z.B. Fledermäuse), wurden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Maßnahmen ergriffen, um sowohl eine Verwirklichung des § 44 (1) BNatSchG als auch einen Umweltschaden zu vermeiden.



Dr. Gunther Matthäus

Gruppe für ökologische Gutachten

Stuttgart, den 24. November 2016